

SATZUNG

des Landesverbandes Thüringen der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS).

§ 1 Name, Sitz, Organisationsbereich

- (1) Dem Landesverband Thüringen gehören die Mitglieder der Kreis-/Ortsverbände sowie die Einzelmitglieder im Bundesland Thüringen an.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz am Wohnort des/der Vorsitzenden. Er führt den Namen „Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS), Landesverband Thüringen“.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Landesverband unterstützt die GdS bei der Verwirklichung der in § 2 GdS-Satzung genannten Aufgaben und Ziele unter Berücksichtigung der speziellen Belange seiner Mitglieder. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Förderung der Kreis-/Ortsverbände im Landesverband sowie Vertiefung der Zusammenarbeit der Kreis-/Ortsverbände untereinander,
- b) Mitgliederwerbung,
- c) Unterrichtung der Mitglieder über berufs- und gewerkschaftspolitische Angelegenheiten,
- d) Mitwirkung bei der Sicherung und Verbesserung der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse,
- e) Erteilung von Auskünften,
- f) Förderung der Mitglieder in der Aus- und Fortbildung, u. a. durch örtliche Schulungskurse, Arbeitsgemeinschaften usw.,
- g) Unterstützung der Personalratsarbeit, u. a. durch Arbeitstagungen und Schulungsmaßnahmen,
- h) Mitarbeit im DBB,
- i) Kontaktpflege zu Ministerien und Verbänden,
- j) Förderung der Jugendarbeit,
- k) Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Schulung von Vertrauensleuten,
- l) Einsetzung von Fachausschüssen zur Behandlung fachspezifischer Fragen,
- m) Unterstützung der Bundesgeschäftsstelle bei der Beitragserhebung und Einhaltung der satzungsgemäßen Beitragshöhe,
- n) Förderung des Sports der Mitglieder im Rahmen der Richtlinie der GdS zur Sportförderung und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landesverbandes.

§ 3 Mittel

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Landesverband die vom Hauptvorstand festgesetzten Beitragsanteile entsprechend § 5 Abs. 2 der GdS-Satzung.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Orts- und Kreisverbände einen vom Landesvorstand festzusetzenden Beitragsanteil. Voraussetzung hierfür ist:
 - a) Wahl eines eigenen Vorstands mit mindestens 3 Mitgliedern,
 - b) Vorlage einer eigenen Satzung
 - c) Einrichtung eines Kontos
- (3) Das Vermögen des Landesverbandes verwaltet der/die Schatzmeister/-in. Grundlage ist die Satzung und die vom Landesvorstand bestätigte Finanzordnung.
- (4) Die Kasse des Landesverbandes ist jährlich mindestens einmal von den gewählten Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu prüfen. Die Ergebnisse sind dem Landesvorstand bekannt zu geben.
- (5) Die Beitragsunterlagen sind den gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen auf Anforderung vorzulegen.

§ 4 Gliederung

- (1) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesvorstand zu Kreis-/ Ortsverbänden zusammengefasst. Aufgabe dieser Untergliederungen ist es vor allem, den Landesverband bei der Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 zu unterstützen. Näheres bestimmt die Satzung der Kreis-/Ortsverbände, die auf der Grundlage einer Mustersatzung aufgestellt wird und der Genehmigung durch den Landesvorsitzenden bedarf.

§ 5 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesgewerkschaftstag,
- b) der Landesvorstand.

§ 6 Landesgewerkschaftstag

- (1) Der Landesgewerkschaftstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er findet alle fünf Jahre statt und wird vom Landesvorstand einberufen.
- (2) Beim Landesgewerkschaftstag hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme und ist stimmberechtigt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Stimmberechtigung ist von der satzungsgemäßen Beitragszahlung abhängig.
- (4) Dem Landesgewerkschaftstag obliegen:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Landesvorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer(innen),

- c) Entlastung des Landesvorstandes,
 - d) Wahl des/der Vorsitzenden, von bis zu zwei Stellvertreter/-innen, des/der Werbe- und Bildungsbeauftragten, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin, des Schriftführers/der Schriftführerin, des Landesjugendleiters/der Landesjugendleiterin, der Beisitzer/-innen und der Frauenbeauftragten
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer/-innen und deren Stellvertreter/-innen,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beratung der Anträge,
 - h) Einsetzen von Fachausschüssen nach § 2 Buchstabe I, soweit sie nicht aus aktuellem Anlass der Landesvorstand einsetzt,
- (5) Anträge an den Landesgewerkschaftstag sind spätestens vier Wochen vor Beginn beim Landesvorstand schriftlich einzureichen. Später eintreffende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge; über ihre Zulassung entscheidet der Landesgewerkschaftstag.
- (6) Antragsberechtigt sind
- a) der GdS-Bundesvorstand,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) die Kreis- und Ortsverbände sowie Fachausschüsse,
 - d) Einzelmitglieder sind antragsberechtigt, wenn deren Antrag allgemein gewerkschaftlich bedeutend ist. Über die Annahme entscheidet der Landesvorstand.
- (7) Ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag ist einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Kreis-/Ortsverbände oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder beantragt wird.
- (8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesgewerkschaftstag ist mit seiner Eröffnung beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Landesgewerkschaftstag kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem/den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Werbe- und Bildungsbeauftragten,
 - d) dem/der Schatzmeister/-in
 - e) dem/der Schriftführer/-in,
 - f) dem/der Landesjugendleiter/-in,
 - g) der Frauenbeauftragten,
 - h) dem/den Beisitzer/-innen.

Dem Landesvorstand sollen die Versicherungszweige (§ 7 Abs. 2 GdS-Satzung) entsprechend und angemessen vertreten sein.

Scheiden der/die Vorsitzende, eine/-r oder beide Stellvertreter/-innen, der/die Werbebeauftragte oder der/die Schatzmeister/-in während der Amtszeit aus, so wählt der Landesvorstand für den Rest der Amtszeit eine/-n Nachfolger/-in. Scheidet ein weiteres Mitglied des Landesvorstandes aus, kann der Landesvorstand eine/-n Nachfolger/-in für die restliche Amtszeit kommissarisch benennen. Scheiden innerhalb der Amtszeit mehr als die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder aus, hat ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag eine Neuwahl durchzuführen.

- (2) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Ihm obliegen insbesondere die in § 2 genannten Aufgaben. Er bestimmt die Vertreter/-innen

des Landesverbandes im Gewerkschaftstag der GdS und benennt die Vertreter für den Bundeshauptvorstand. Dabei gilt §10 Abs. 1 der GdS-Satzung entsprechend.

- (3) An den Sitzungen des Landesvorstandes und an den Landesgewerkschaftstagen kann ein Mitglied oder ein/-e Beauftragte/-r des Bundesvorstandes der GdS teilnehmen.
- (4) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Landesvorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Landesverband wird nach außen durch die/den Vorsitzende/-n oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 8 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Landesvorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Für die Landesvorstandsmitglieder können Entschädigungen festgesetzt werden, deren Höhe der Landesvorstand in seiner Finanzordnung bestimmt.

§ 9 Anwendung der GdS-Satzung

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gilt die Satzung der GdS sinngemäß.

§ 10 Abstimmung und Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben. Geheim ist abzustimmen, wenn dies von Stimmberechtigten beantragt wird. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Verbandsbereich/Vereinigung/Auflösung

Über Fragen, die den Bestand des Landesverbandes betreffen (Änderungen des Verbandsbereiches, Vereinigung, Auflösung), entscheidet der Hauptvorstand. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Landesverbandes an die GdS.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch den Landesgewerkschaftstag des Landesverbandes Thüringen in Weimar-Legefeld am 13.05.2023 beschlossen worden.
Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Der Vorstand des Landesverbandes Thüringen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Genehmigt vom GdS-Bundesvorstand gemäß § 7 Absatz 3 der GdS-Satzung.

.....
Maik Wagner
GdS-Bundesvorsitzender